

# Wassersport-Verein 1921 e.V.

## Satzung



Fassung vom 21. Februar 2015

## §1 Name und Sitz des Vereins

§1.1 Der Verein führt den Namen:

*Wassersport-Verein 1921 e.V.*

§1.2 Der Verein führt den nachstehend abgebildeten Stander:



§1.3 Der Verein hat seinen Sitz in

*Rohrwallallee 87-99  
12527 Berlin-Karlinenhof*

§1.4 Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Regional- und Fachverbände.

## §2 Zweck des Vereins

§2.1 Der Verein pflegt und fördert den Segelsport in all seinen Disziplinen, sowie den Wassersport allgemein, besonders den Kinder- und Jugendsport und den Regattasport. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung.

§2.2 Insbesondere wird der Zweck verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Segeln und anderen Wassersportarten,
- die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports,
- die Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes,
- die Berechtigung der Mitglieder am regelmäßigen Training, sowie Wettkämpfen teilzunehmen.

§2.3 Der Verein fördert die Errichtung und Unterhaltung der für die Ausübung des Segel- und Wassersports erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.

§2.4 Der Verein ist dem Umweltschutz verpflichtet.

§2.5 Der Verein wahrt politische und weltanschauliche Neutralität.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte bewerben. Die Mitgliedschaft wird jedem ermöglicht, unabhängig vom sozialen Stand. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand unter Angabe der Personalien und Anerkennung vorliegender Satzung und Ordnungen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- §4.1 *Ehrenmitglieder* sind Mitglieder, die um den Verein und/oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt worden sind.
- §4.2 *Ordentliche Mitglieder* müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins ergeben.
- §4.3 *Jugendmitglieder* können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden.
- §4.4 *Fördernde Mitglieder* können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell oder materiell unterstützen möchten.
- §4.5 *Anwärter auf Mitgliedschaft* sind Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Anwärter

- §5.1 Alle Mitglieder haben die Satzung und die beschlossenen Ordnungen einzuhalten und durchzusetzen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- §5.2 Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Gremien mitzuwirken.

- §5.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, an sportlichen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- §5.4 Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der Ordnungen zur Verfügung.
- §5.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die zum Jahresanfang beschlossenen Arbeitsdienste zu den festgesetzten Terminen zu leisten.
- §5.6 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragszahlungen sind im voraus vierteljährlich zu entrichten. Bei Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmebeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- §5.7 Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen. Sie dürfen den Vereinsstander führen, wenn sie einen Befähigungsnachweis besitzen.
- §5.8 Anwärter auf Mitgliedschaft haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern, außer dem Stimmrecht.
- §5.9 Fördernde Mitglieder sind von Punkt §5.3 sowie §5.5 befreit.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- §6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
- Tod.
  - Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende Juni und Ende Dezember des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens ein Monat vorher erklärt werden. Fördernde Mitglieder können jederzeit den Austritt erklären.
  - Ausschluss.
- §6.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei:
- groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
  - Verhalten, das in erheblicher Weise dem Ansehen des Vereins schadet,
  - Grober Verletzung des Vereins- und Gemeinschaftslebens,
  - Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten,
  - Arbeitsdienstrückstand von mehr als für ein Jahr festgelegt.

Bei Antrag auf Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise vor der beschließenden Versammlung zu rechtfertigen.

§6.3 Beitragspflichten und sonstige Pflichten bleiben bis zum Kündigungstermin oder Ausschlussstermin bestehen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ältestenrat.

§7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist in der Regel 6 mal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang und/oder im Jahresterminkalender. Die Februarsitzung ist die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre,
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Genehmigung des Jahresetats.

Zur Hauptversammlung werden alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlüsse zu Ordnungen und zum Vereinsleben,
- Beschlüsse zum Haushalt,
- Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse.

§7.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30% der ordentlichen Mitglieder dies wünschen und ein schriftlicher Antrag vorliegt oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Sie ist unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Wochen liegen.

## §8 Der Vereinsvorstand

§8.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister (Stellvertreter),

- dem Sportwart (Stellvertreter),
- dem Platzwart (Stellvertreter),
- dem Schriftführer,
- dem Hafenmeister,
- dem Jugendwart,
- dem Kommunikationswart,
- dem Vergnügungswart.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretern.

§8.2 Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam.

§8.3 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an den genehmigten Jahresetat gebunden.

§8.4 Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- Leitung und Verwaltung des Vereinslebens gemäß der Satzung sowie der Ordnungen und Beschlüsse.
- Einberufung und Leitung der Versammlungen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Verwaltung der Kantine.
- Vergabe von Kojen.
- Vergabe von Bootslichegeplätzen.
- Verkauf von Booten und anderen Materialien.
- Berichterstattung an die Mitglieder.

Der Vorstand hat nicht das Recht, Liegenschaften des Vereins eigenmächtig zu veräußern.

§8.5 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch. Es ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§8.6 Der Vorstand erhält laut Beschluss der Mitgliederversammlung eine jährliche Aufwandsentschädigung.

## §9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die auf der Hauptversammlung gewählt werden. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Streitfällen innerhalb des Vereins zu schlichten.

## §10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §11 Finanzprüfung

Die Finanzprüfung erfolgt durch drei ordentliche Mitglieder, die zu diesem Zweck für zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen bei Bedarf und regelmäßig die Finanzen und das Vermögen des Vereins und geben darüber der Versammlung Bericht.

## §12 Satzungsänderung und Zweckänderung

Satzungsänderungen und Zweckänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## §13 Auflösung des Vereins

§13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§13.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen an den Berliner Seglerverband e.V., sollte dieser nicht mehr bestehen an den Landessportbund Berlin e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Segelsports, zu verwenden hat.

## §14 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Diese Satzung ist am 21. Februar 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.